DATENSCHUTZ AKTUELL

23. Dezember 2020

(Öffentlichkeits- und)
Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Jahrgang 2020, Ausgabe 2

In dieser Ausgabe:

Editorial	1
Rückblick & Ausblick	1/2
Schulen vor neuen Herausforderungen	2/3
„Aus der Praxis“	3/4

Bildquelle: Peter Freitag / pixelio.de

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Gerade im Jahr 2020 waren datenschutzrechtliche Fragen aufgrund der COVID-19-Pandemie und Digitalisierungsbestrebungen aktuell.

Nicht nur im Arbeitsleben (z.B. Homeoffice: siehe letzte Ausgabe), sondern auch auf Bildungsstufe stellten sich viele neue Fragen. Wie sollen Schulen diverser Stufen ihrer persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit auch während der Pandemie gerecht werden? Wir gehen in unserem Artikel auf einige der neuen Herausforderungen für Schulen ein und geben Tipps. Der andere Hauptartikel befasst sich traditionell mit einem Rückblick auf unsere Tätigkeit in diesem Jahr bzw. einem kurzen Ausblick auf 2021.

Zudem finden Sie wie immer drei Fälle aus unserer Praxis in den Kantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden kompakt zusammengefasst.

Besten Dank für Ihr Interesse. Wir wünschen Ihnen besinnliche Festtage sowie viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr.

Sonja Burkart

Sonja Burkart

Hier können Sie unsere News (u. a. „DATENSCHUTZ AKTUELL“) abonnieren:
http://www.kdsb.ch/xml_1/internet/de/application/d12/f17.cfm

Rückblick & Ausblick

Im Jahr 2020 erreichten uns nicht nur aufgrund der COVID-19-Pandemie erneut sehr viele Anfragen. Daneben führten wir Kontrollen durch, sensibilisierten mehrere öffentliche Organe und prüften diverse Gesetzesvorlagen. Das Tätigkeitsprogramm für unsere Arbeiten im Jahr 2021 werden wir im Januar 2021 festlegen.

Als (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden (ÖDB) erfüllen wir verschiedene Aufgaben. Dazu gehören u.a.: Kontrolle öffentlicher Organe; Beratung öffentlicher Organe und Privater; Prüfen von Gesetzgebungsvorlagen; Sensibilisierung von Organen und Privater (z.B. mit Kursen & Referaten); Information der Öffentlichkeit. Letzteres tun wir vorwiegend mit unseren bekannten Instrumenten Tätigkeitsbericht, Newsletter und Webseite.

Im Jahr 2020 bearbeiteten und erledigten wir erneut sehr viele Anfragen und Geschäfte. Zudem wurde unsere Tätigkeit auch durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst. Plötzlich mussten gewisse neue Möglichkeiten zur Arbeitserledigung rasch umgesetzt werden. Genauere Angaben zu unserer Arbeit werden Sie in unserem Ende Juni 2021 erscheinenden Tätigkeitsbericht 2020 finden.

Aufsicht & Kontrolle

2020 führten wir je eine Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems bei zwei Migrationsbehörden und einige kleinere Kontrollen durch. Daneben überprüften wir eingegangene Meldungen möglicher Verfehlungen öffentlicher Organe (im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen). Die Kontrolle eines Spitals verschoben wir aufgrund der aktuellen Lage auf das Jahr 2021.

Datenschutz - kümmern Sie sich schon um Ihre Daten oder tun dies andere für Sie?

Zudem kontrollierten wir die Umsetzung der in den Kommunaluntersuchen und Datenschutzreviews bei Gemeinden und Bezirken (aller Vereinbarungskantone) während der Legislaturen 2008-2016 ausgewiesenen Pendenzen. Dies beinhaltete vielerorts u.a. auch die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben an Schulen. Diese Pendenzenkontrolle verursachte 2020 viel Aufwand und konnte noch nicht überall abgeschlossen werden. Deshalb wird diesbezüglich auch 2021 noch Aufwand anfallen.

Beratung (Anfragen)

2020 beanspruchte die Beantwortung der erneut sehr zahlreichen Anfragen (zu diversen oft komplexen Themen) insgesamt viel Zeit. Im September mussten wir einen Annahmestopp einführen, so dass wir erst die bestehenden Fragen & Pendenzen bearbeiten und beantworten konnten. Dabei gingen Fragen zur COVID-19-Situation ein, Videokameras waren weiterhin aktuell.

Gesetzgebung

Neben der Revision der kantonalen Datenschutzgesetze beschäftigten uns bei der Gesetzgebung auch einige neue Vorlagen der Kantone und des Bundes, zu denen wir uns entsprechend äusserten. Dabei ist es an uns zu eruieren, ob Angaben der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet werden dürfen und falls ja, wie dies gesetzeskonform geschehen soll.

Schulung & Information

Auch 2020 führten wir unsere allgemeinen Kurse zum Datenschutz in der Praxis (in SZ, OW und NW) und zum Öffentlichkeitsprinzip (nur in SZ) durch. Weiter sensibilisierten wir bei einem spezifischen ...

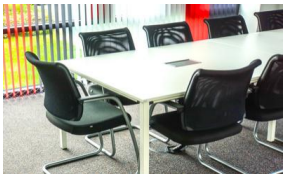

Bildquelle: Rainer Sturm / pixelio.de

Kurs interessierte Lehrpersonen im Kanton Obwalden. Der Kurs für die Rechtspraktikanten der Zentralschweiz, die Kurse für die Lernenden der Kantonsverwaltungen Obwalden und Schwyz sowie ein Referat zum Datenschutz bei der Kantonspolizei fanden aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht statt oder wurden auf 2021 verschoben. Der ÖDB hielt ein Referat zum Thema Datenschutz bei der Spitex Untermarch.

Weiter beantworteten wir verschiedene Medienanfragen und gaben zwei Newsletter heraus.

Für das Jahr 2021 planen wir bereits unsere Tätigkeiten und den Einsatz unserer Ressourcen.

Aufsicht & Kontrolle

Neben dem Abschluss der Pendenzenkontrolle bei Gemeinden, Bezirken und Schulen planen wir für 2021 bereits gewisse Kontrollen, wie z.B. diejenige einer Migrationsbehörde und die eines Spitals (verschoben von 2020). Zudem werden wir die uns angezeigten Meldungen untersuchen und gegenüber betroffenen öffentlichen Organen entsprechend handeln (z.B. Sensibilisierung).

Beratung

Die Beratung öffentlicher Organe und Privater wird auch 2021 einen wichtigen Teil unserer Arbeit darstellen. Wir werden trotz bereits eingegangener Anfragen versuchen, eine möglichst zeitnahe Beratung anzubieten. Wichtig ist dabei vor allem, dass die öffentlichen Organe korrekt mit den Angaben der Einwohner umgehen. Je mehr präventiv sensibilisiert wird, desto korrekter bearbeiten sie die Einwohnerdaten.

Gesetzgebung

Im Bereich der Gesetzgebung werden wir uns 2021 mit der Revision der Datenschutzgesetze der Kantone Ob- und Nidwalden beschäftigen. Zudem steht in beiden Kantonen eine Diskussion zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips an. Weiter steht die Umsetzung von «Justitia 4.0» zur Stellungnahme an. Dabei soll die Justiz inskünftig online betrieben werden können. Dazu müssen noch diverse Überlegungen gemacht und danach umgesetzt werden (wie z.B. zur Sicherheit der entsprechenden Plattform).

Schulung & Information

Wir planen für 2021 erneut unsere Grundkurse zum Datenschutz (SZ, OW und NW) und zum Öffentlichkeitsprinzip (nur SZ). Zudem planen wir, 2021 die für 2020 vereinbarten Kurse an einer Schule, für die Lernenden in Obwalden und Schwyz sowie eventuell das Referat bei der Kantonspolizei nachzuholen.

Daneben möchten wir erneut zwei Newsletter zu aktuellen Themen und Anfragen herausgeben sowie Medienanfragen im Rahmen unserer Ressourcen beantworten.

Fazit

Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip werden in der Praxis öffentlicher Organe und dadurch auch für Private (die von diesen Datenbearbeitungen betroffen sein können) immer wichtiger. Dabei versuchen wir fortwährend, den öffentlichen Organen zu helfen, die Persönlichkeitsrechte der Einwohner zu wahren und im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips mögliche Auskünfte erteilen zu können.

Philipp Studer

„Die Zukunft gehört keinem."

© aus Afrika

Schulen vor neuen Herausforderungen

Schulen diverser Stufen stellen sich aktuell viele Fragen. Wie soll modern und datenschutzkonform unterrichtet werden? Welche Produkte können in Zeiten von COVID-19 eingesetzt werden oder allenfalls auch danach?

Verantwortung Schule für Datenschutz

Die Schule darf diejenigen Personendaten bearbeiten, welche sie für ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung benötigt. Als Rechtsgrundlagen dienen Gesetze, Verordnungen, Weisungen und Reglemente. Das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen erfordert generell eine formell-gesetzliche Grundlage, das heisst einen Erlass auf Gesetzesstufe, welcher die Datenbearbeitung ausdrücklich vorsieht. Die Schule ist als datenbearbeitendes Organ für deren rechtmässige Bearbeitung zuständig und verantwortlich.

Bildquelle: S. Hofschlaeger / pixelio.de

Prüfung vor Einsatz

Aufgrund von COVID-19 sowie von Digitalisierungsbestrebungen stellen sich für die Schulen als verantwortliche Datenbearbeiterinnen diverse Fragen. Wie soll man beispielsweise den Unterricht gestalten, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der COVID-19-Pandemie für eine gewisse Zeit von zu Hause aus lernen müssen?

Viele Fragen waren im Frühjahr 2020 absolut neu. Dem Datenschutz gerecht werdende Lösungen mussten und müssen gefunden werden. Einige Lösungen können - wenn es während der Pandemie nicht anders möglich ist - ausnahmsweise für eine beschränkte Zeit verwendet werden (siehe unter Merkblätter).

Die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler (sowie auch der Lehrpersonen) muss geschützt werden. Das ist nicht immer einfach und erfordert viele Abklärungen.

Die Schule muss Anwendungen vor ihrem Einsatz nicht nur auf Funktionalität und Preis sondern unter anderem auch auf Datenschutz bzw. Datensicherheit prüfen. Tabu sind beispielsweise Dienste, welche Folgendes vorsehen: Verwendung von Daten zu Werbezwecken, Weitergabe von Personendaten an Partner, Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Entwicklung, Intelligenz, Interessen, Neigungen, Fähigkeiten).

Die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten/Eltern muss geschützt werden. Das ist nicht immer einfach und erfordert viele Abklärungen und das Treffen von technischen und organisatorischen Massnahmen (z.B. Verwendung von Pseudonymen statt Klarnamen, Datenbekanntgaben auf ein Minimum beschränken, Erstellung von Nutzungskonzepten, Einbezug/Involvierung der Eltern).

Ziel dieses Artikels ist es, einige Hinweise und Tipps zu diversen Themen zu geben. Die Schule kann damit allenfalls an Fachinformationen und Musterverträge kommen, um ihre Verantwortung möglichst gut wahrnehmen zu können.

Cloud

Wenn Daten in der Cloud gespeichert oder bearbeitet werden, handelt es sich um eine Auslagerung der Datenbearbeitung (Datenbearbeitung durch Dritte). Die vollständige Kontrolle über die Daten geht dadurch verloren. Gerade falls es sich zusätzlich um eine ...

Datenbearbeitung im Ausland handeln würde. Grundsätzlich muss die Gesetzgebung im Ausland einen angemessenen Schutz gewährleisten, was z.B. aktuell in den USA zumindest sehr fraglich ist.

Um ihrer Verantwortung nachzukommen, müssen die Schulen mit den Anbietern Verträge schliessen, welche den Datenschutz und die Datensicherheit gewährleisten und die nötigenfalls auch seitens der Schule durchsetzbar sind (z.B. Gerichtsstand in der Schweiz). Können solche Verträge nicht geschlossen werden, muss auf den Einsatz der Cloud bei Personendaten verzichtet werden.

Personendaten

Bei leeren Aufgabenblättern handelt es sich nicht um Personendaten. Sobald diese jedoch ausgefüllt sind und somit einer bestimmten Person zugeordnet werden können, sind es Personendaten («Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen»). Deshalb dürfen ausgefüllte Arbeitsblätter und jegliche weitere Personendaten nur über Plattformen bearbeitet werden, die den Datenschutz gewährleisten. Datenschutz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der von der Datenbearbeitung betroffenen Personen.

Educa

Die Fachagentur des Bundes und der Kantone, educa, nimmt wichtige Aufgaben bei der Qualitätsentwicklung im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) in der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II wahr. Sie vertritt die Interessen von Schulen gegenüber privaten Anbietern, indem Rahmenverträge zu sicheren und gerechten Bedingungen ausgehandelt werden.

Educa Rahmenverträge (Beispiel)

Educa hat beispielsweise mit Microsoft einen Rahmenvertrag für die Nutzung von Microsoft365 in den Primar-und Sekundarschulen unterzeichnet. Geregelt werden darin rechtliche Aspekte wie das anwendbare Schweizer Recht und der Gerichtsstand in der Schweiz. Microsoft verpflichtet sich, die Daten in europäischen Ländern zu speichern, namentlich in Irland und den Niederlanden.

Jede Schule, die diese Dienste nutzen will, muss zusätzlich eine Beitrittserklärung unterzeichnen. Eine direkte Anmeldung durch Schülerinnen und Schüler mit einer E-Mail-Adresse der Schule zur Nutzung von Microsoft 365 ohne Unterzeichnung der entsprechenden Verträge ist nicht datenschutzkonform.

Messaging Dienste

Eine rechtmässige Nutzung von Whatsapp ist nicht möglich, weil Whatsapp laufend die Kontaktdaten des gesamten Adressbuchs an den Dienst selbst sowie auch an Facebook (hat Whatsapp 2014 übernommen) ohne Einwilligung der Betroffenen übermittelt.

Educa hat mit dem Messaging Dienst Threema einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Threema GmbH ist ein Schwyzer Unternehmen. Die Schulen können sich diesem Rahmenvertrag anschliessen. Weitere Informationen zum relativ neuen Vertrag finden Sie unter folgendem Link: https://www.educa.ch/de/rahmenvertraege/vertraege/threema

Wichtig ist trotzdem zu betonen, dass wohl nicht immer alle Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten/Eltern ein Smartphone haben (möchten oder dürfen) bzw. auf ihren privaten Geräten unter Umständen keinen solchen Dienst verwenden möchten.

Schliesst die Schule einen Vertrag ab, sollen den Betroffenen auch gleichwertige andere Kommunikationsmöglichkeiten geboten werden wie ein Anruf auf das Festnetz, Elternmitteilungen auf Papier (Kontaktheft) oder SMS. Eine Kommunikation per Threema mit privaten Geräten, kann - auch wenn sie grundsätzlich sicher ist - nicht verlangt werden. Es braucht dafür die Einwilligung der Betroffenen.

Social Media

Social Media Profile der Schülerinnen und Schüler sind privat. Nur Sie entscheiden darüber, ob Sie ein Profil haben möchten und was sie allenfalls darauf mit wem in ihrer Freizeit teilen.

Niemand weiss, was mit den im Internet hinterlassenen Daten wirklich passiert. Um Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren, hat der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte Lehrmittel entwickelt und online zur Verfügung gestellt. Die Lehrmittel dienen sowohl dem Schutz der eigenen Persönlichkeit sowie auch dem Schutz der Privatsphäre anderer (z.B. Freunden, Familie, usw.)

Hier finden Sie die Links zu den Lehrmitteln für verschiedene Alterskategorien:
https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/Internet_und_Computer/jugend-und-internet/lehrmittel-datenschutz.html

Merkblätter

Auf https://www.educa.ch/ finden sich zahlreiche Merkblätter für Schulen.

Zudem hat die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich einige Produkte datenschutzrechtlich und sicherheitstechnisch geprüft. Öffentliche Organe können sie für die Zusammenarbeit im Homeoffice oder beim Distance Learning einsetzen. Wir und auch andere Beauftragte verweisen auf dieses sehr aktuelle Merkblatt als Hilfestellung für die Risikoabwägung in der Verantwortlichkeit der Schulen:
https://www.zh.ch/de/politik-staat/datenschutz/datenschutz-in-oeffentlichen-organen/digitale-zusammenarbeit.html

Allgemeine Merkblätter, u.a. zum Thema Datenschutz an Schulen sowie Cloud Computing sind auf unserer Homepage verfügbar:
https://www.kdsb.ch/xml_1/internet/de/application/d102/d127/f361.cfm

Finden sich in den Merkblättern keine Antworten oder bestehen weitere Fragen, stehen auch wir als Datenschutzstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden im Rahmen unserer Ressourcen beratend zu Ihrer Verfügung.

Sonja Burkart

Bildquelle: JMG / pixelio.de

„Aus Anonymitätsgründen nennen wir sie Lisa S. Oder nein doch lieber L. Simpson - Skinner."

© Simpsons Zitate, Seite 5

Bildquelle: www.tablet-in-der-schule.de

„Aus der Praxis"

Darf das Einwohneramt einem Inkassobüro Angaben zu einer Person, die bei der Gemeinde eine Datensperre hat errichten lassen, bekannt geben?

Im Kanton Schwyz regelt § 13 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz des Kantons Schwyz (ÖDSG) die Datensperre. Gemäss § 13 Abs. 1 ÖDSG kann eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, vom verantwortlichen öffentlichen Organ verlangen, dass es die Bekanntgabe bestimmter Personendaten sperrt. Dies muss die Person nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über das Einwohner- ....

Bildquelle:
Torben Wengert / pixelio.de

meldewesen des Kantons Schwyz mit schriftlichem und begründetem Gesuch bei einer von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle (meist: Einwohneramt) verlangen.

Möchte ein Inkassobüro zu einer Person, zu der im Einwohneramt eine Datensperre besteht, gewisse Auskünfte erhalten (z.B. deren korrekter Adresse), so muss das Einwohneramt nach § 13 Abs. 2 ÖDSG vorgehen. Demnach verweigert das öffentliche Organ die Sperrung oder hebt sie nach Anhörung der betroffenen Person auf, wenn:

a) eine gesetzliche Bestimmung die Bekanntgabe vorschreibt, oder
b) öffentliche oder private Interessen das Interesse der betroffenen Person überwiegen.

Somit muss das Einwohneramt nach erfolgter Anhörung der betroffenen Person entscheiden, ob es die erfragten Daten bekannt gibt. Dafür muss es eine entsprechende Interessenabwägung vornehmen und in dieser auch – aber nicht nur – die Argumente der betroffenen Person miteinbeziehen. Der Entscheid des Einwohneramts erfolgt per Verfügung, die gemäss Rechtsmittelentscheid von der betroffenen Person angefochten werden kann. Ist die Frist unbenutzt abgelaufen, kann die Bekanntgabe erfolgen. Darf keine Bekanntgabe erfolgen, teilt das Einwohneramt dies nach der Interessenabwägung dem Inkassobüro mit.

DSB SZ-OW-NW

„Die Kommunikation ist viel wert. Aber nicht alles ist wert, kommuniziert zu werden.“

© Ernst Reinhardt (*1932), Dr. phil., Schweizer Publizist und Aphoristiker

Darf eine Lehrperson an einer Schule Whatsapp nutzen, um die Schülerinnen und Schüler (SuS) über gewisse schulrelevante Sachen zu informieren?

Die Nutzung von WhatsApp durch Lehrpersonen oder andere schulische Mitarbeitende, um untereinander oder mit SuS Informationen auszutauschen, stellt hoheitliches, staatliches Handeln dar. Solches Handeln untersteht dem Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzrechts. Selbst wenn sämtliche SuS sowie deren gesetzliche Vertretungen ihre freiwillige Einwilligung dazu erteilen, ist der Betrieb eines offiziellen Klassenchats auf WhatsApp aus datenschutzrechtlicher Perspektive abzulehnen.

Denn bei der Nutzung von WhatsApp übermitteln die Nutzenden fortlaufend die Kontaktdaten ihres Mobiltelefon-Adressbuches an WhatsApp und damit auch an Facebook (weil WhatsApp seit 2014 zur Facebook-Unternehmensgruppe gehört). Diese Daten werden einerseits beim Herunterladen der App bekanntgegeben, andererseits aber auch bei jeder späteren Veränderung des Adressbuchs. Dabei werden auch Kontaktdaten von Personen weitergeleitet, die Whats-App nicht nutzen und in die Bekanntgabe ihrer Daten nicht eingewilligt haben. Alle Daten, nicht nur die Kontaktdaten, werden in die USA weitergeleitet und dort gespeichert, weil die Server von WhatsApp/ Facebook in den USA stehen. In den USA besteht aber kein mit der Schweiz vergleichbares Datenschutzniveau, weshalb die Rechte der betroffenen Personen nicht ausreichend gewährleistet werden können.

Die Schulen müssten als verantwortliches öffentliches Organ, um einen rechtmässigen Umgang mit den Daten garantieren zu können, die Einwilligung aller Betroffenen (d.h. aller Personen, die im Adressbuch verzeichnet sind) einholen. Solche vollständigen Einwilligungen können in der Praxis nicht eingeholt werden, weshalb die Nutzung von WhatsApp an Schulen durch Lehrpersonen und andere schulische Mitarbeitende nicht rechtmässig ist.

DSB SZ-OW-NW

Sind Gemeinden befugt, eine Liste der Abgabepflichtigen nach Tourismusförderungsgesetz an Tourismusregionen weiterzugeben?

Gemäss Art. 37 des Gesetzes über die Förderung des Tourismus des Kantons Nidwalden (Tourismusförderungsgesetz, TFG; NG 865.1) ist der Kanton die Veranlagungsinstanz der Abgaben. Die Veranlagungsinstanz stellt nach Art. 38 Abs. 3 Ziff. 1 TFG den Gemeinden eine Liste der Abgabepflichtigen elektronisch zur Verfügung. Eine Datenbekanntgabe an die Tourismusregionen ist nicht vorgesehen.

Datenbekanntgaben sind gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Nidwaldens (Datenschutzgesetz, kDSG, NG 232.1) grundsätzlich nur erlaubt, wenn eine Rechtsgrundlage dazu besteht. Die Ausnahmetatbestände gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1-4 kDSG sind vorliegend nicht gegeben.

Aus diesen Gründen darf die Liste nicht weitergegeben werden.

Die Gemeinden dürfen auch keine eigenen Grundlagen erstellen, die eine Bekanntgabe erlauben würden. Mit einer kommunalen Regelung darf keine kantonale Gesetzgebung, Zuständigkeit und Datenverantwortlichkeit untergraben werden. Falls neu solche Datenbekanntgaben vorgesehen werden sollten, müsste das TFG entsprechend im ordentlichen kantonalen Gesetzgebungsprozess angepasst werden und beispielsweise Art. 38 Abs. 3 TFG mit einer Bekanntgabe an die Tourismusregionen ergänzt werden.

DSB SZ-OW-NW

(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20
Fax 041 859 16 26
E-Mail: info@kdsb.ch
www.kdsb.ch